OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605768/5/Py/Bb

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von G B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L N, X, P, vom 31.01.2023, gegen die Höhe der im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.01.2023, GZ: BauR-417-01-1172-2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 220 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 03.01.2023, GZ: BauR-417-01-1172-2022, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über G B (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 44 Stunden. Weiters wurde der Beschwerdeführerin von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 44 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Intern. Kennzeichen A, X, unterlassen, der Behörde die, mit Schreiben vom 06.10.2022, BauR-417-01-1172-2022, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses Kfz am/um 17.05.2022 07:27 Uhr, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Wels Nord – ÖBB Terminal Wels, bis zu km 14.580, gelenkt hat.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 05.01.2023, richtet sich die vorliegende, von der Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31.01.2023 rechtzeitig erhobene Beschwerde, welche ihrem Inhalt nach nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 50 Euro. Begründend führt sie im Wesentlichen aus, bei der Behörde um eine Straferlassung ersucht zu haben, zumal für das Fahrzeug eine gültige Vignette bestanden habe, diese aufgrund des Wohnsitzwechsels von der ASFINAG jedoch noch nicht freigeschaltet worden sei. Allein daraus sei ersichtlich, dass sie sich um die Angelegenheit gekümmert habe und sei schon daraus zu schließen, dass sie das Fahrzeug auch gelenkt habe.

Dass sie nicht ausdrücklich den Fahrzeuglenker angeführt habe, sei darauf zurückzuführen, dass sie nicht ganz zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass, wenn ein Vergehen tatsächlich gar nicht vorliege, es nicht wirklich entscheidend sei, wer mit dem Fahrzeug gefahren ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sei bei der Bemessung der Strafhöhe jedenfalls zu berücksichtigen, dass das Ausmaß ihres Verschuldens gering sei. Darüber hinaus sei sie dann auch noch persönlich zur Behörde gefahren, um die Angelegenheit zu klären. Damals sei ihr mitgeteilt worden, dass sie von der Sachbearbeiterin, die nicht anwesend war, zurückgerufen werde.

Aufgrund all dieser Bemühungen sei die verhängte Strafe in Höhe von 440 Euro keinesfalls angemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 02.02.2023 (eingelangt am 06.02.2023) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Weiters wurden die belangte Behörde und die Bezirkshauptmannschaft Schärding (Wohnsitzbehörde) um Bekanntgabe allfällig aktenkundiger Verwaltungsvormerkungen betreffend die Beschwerdeführerin ersucht und Einsicht genommen in die diesbezüglichen Mitteilungen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin unterließ es als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) trotz schriftlicher Aufforderung der belangten Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 06.10.2022 binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das angefragte Kraftfahrzeug am 17.05.2022 um 07:27 Uhr im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt, auf der A 25 in Fahrtrichtung Wels Nord – ÖBB Terminal Wels bis Strkm 14,580 gelenkt hat. Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 44 Euro vorgeschrieben.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie hat in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern nur das Strafausmaß bekämpft.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und der Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.10.2023 und der belangten Behörde vom 11.10.2023 aus dem Verwaltungsvorstrafenregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum maßgeblichen Tatzeitpunkt war Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, anzuwenden.

III.1.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Aus dem Inhalt der von der Beschwerdeführerin rechtsfreundlich erhobenen Beschwerde ergibt sich bei objektiver Betrachtungsweise eindeutig, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 25.04.2002, 2000/15/0084).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruches verwehrt. Auf ein Sachvorbringen der Beschwerdeführerin durfte daher nicht eingegangen werden. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

III.3.1. Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses im Rahmen der Strafbemessung weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt, sondern bloß ausgeführt, dass die verhängte Strafe bei entsprechender Berücksichtigung der maßgebenden Bemessungsgründe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie ihrem Verschulden angemessen erscheine.

Strafmildernd ist vorliegend jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.10.2023 und der belangten Behörde vom 11.10.2023 sind in der Verwaltungsvorstrafenevidenz die Beschwerdeführerin betreffend keine (rechtskräftigen) Vormerkungen aktenkundig, sodass bei der Strafbemessung daher darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Beschwerdeführerin verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Dieser Umstand bildet einen erheblichen Strafmilderungsgrund. Dass die Beschwerdeführerin bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, lässt annehmen, dass sie

grundsätzlich bemüht ist, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Sonstige Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Auch straferschwerende Umstände wurden im Beschwerdeverfahren nicht festgestellt. Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin wird von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG am für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddelikt nach § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 220 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden gerechtfertigt und geboten. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Gründe für eine weitere Strafherabsetzung, insbesondere auf das in der Beschwerde beantragte Ausmaß, lagen nicht vor.

Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin wird davon ausgegangen, dass sie als Zulassungsbesitzerin und teilnehmende Kraftfahrzeuglenkerin am Straßenverkehr zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der festgesetzten Höhe in der Lage ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der von der Beschwerdeführerin zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 22 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny